

BVGer F-4832/2025 vom 7. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4832_2025

FR: TAF F-4832/2025 du 7 octobre 2025

IT: TAF F-4832/2025 del 7 ottobre 2025

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz, die ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Frist und Form der Beschwerde [Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG], Bezahlung des Kostenvorschusses [Art. 63 Abs. 4 VwVG]) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

E. 1.3

Da sich die Beschwerde als von vornherein unbegründet erweist, wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 AIG verfügt die Vorinstanz ein Einreiseverbot gegenüber weggewiesenen ausländischen Personen, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a-c AIG sofort vollstreckbar ist (Bst. a), sie nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind (Bst. b), sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. c), oder sie bestraft worden sind, weil sie Handlungen im Sinn von Art. 115 Abs. 1, 116, 117 oder 118 AIG begangen haben oder versucht haben, solche Handlungen zu begehen (Bst. d). Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht insbesondere bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der

Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der

F-4832/2025 Seite 4 Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE).

E. 2.2

Das Einreiseverbot stellt keine Sanktion dar, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Letztere umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner. Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht fallen ohne weiteres unter diesen Begriff und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, S. 3809 und 3813). Der Erlass eines Einreiseverbots knüpft an das Risiko einer künftigen Gefährdung. Gestützt auf sämtliche Umstände des Einzelfalls ist eine entsprechende Prognose zu stellen. Bei Drittstaatsangehörigen dürfen auch generalpräventive Überlegungen miteinfließen (vgl. BVGE 2017 VII/2 E. 4.4 m.H.).

E. 2.3

Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AIG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein solches vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete das verfügte dreijährige Einreiseverbot damit, dass die Wegweisung des Beschwerdeführers sofort vollstreckbar und daher grundsätzlich gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG (recte: Art. 67 Abs. 1 Bst. a AIG) eine Fernhaltemassnahme zu erlassen sei. Ferner sei der Beschwerdeführer am 23. Mai 2025 in einem Coiffeursalon beobachtet worden, wie er einem Kunden die Haare geschnitten habe. Diese Erwerbsaufnahme sei ihm nicht bewilligt worden. Folglich lägen konkrete Verdachtsmomente vor, dass er einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung nachgegangen sei (vgl. Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG) und sich daher rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten habe (vgl. Art. 115 Abs. 1 Bst. b AIG). Durch dieses Verhalten habe er gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG) und versucht, eine aufenthaltsrechtliche Straftat zu begehen (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. d AIG). Seine allfälligen Privatinteressen an einer ungehinderten Einreise in die Schweiz könnten das gewichtige öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung nicht überwiegen, so-

F-4832/2025 Seite 5 dass das Einreiseverbot verhältnismässig sei. Da er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde und keine überwiegenden Privatinteressen vorbringen könne, sei er zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem auszuschreiben (Vorakten [SEM-act.] 6).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er sei in die Schweiz eingereist, um seinen [Nennung Verwandter] zu besuchen. Am 23. Mai 2025 habe er sich zufällig in dessen Coiffeursaloon aufgehalten, als ein Kunde gekommen sei. Dabei habe er nur eine kurze familiäre Hilfeleistung ohne wirtschaftlichen Hintergrund getätigt. Er habe nie beabsichtigt, in der Schweiz zu arbeiten oder die Einreisebestimmungen zu verletzen. Diese Umstände seien mildernd zu berücksichtigen (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 1).

E. 4.1

Zunächst ist zu prüfen, ob der vorinstanzliche Erlass eines Einreiseverbots im Grundsatz zu Recht erfolgte.

E. 4.2

Ausländische Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 AIG). Der ausländerrechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit ist weit gefasst. Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG). Eine Tätigkeit gilt dann als üblicherweise gegen Entgelt verrichtet, wenn sie ihrer Art und ihrem Umfang nach auf dem schweizerischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt angeboten wird (vgl. zuletzt Urteile des BVGer F-6596/2024 vom 29. August 2025 E. 6.1, F-1552/2023 vom 29. Juni 2025 E. 3.4, F-7700/2024 vom 1. Mai 2025 E. 5.1). Ohne Belang für die Qualifikation als Erwerbstätigkeit ist, ob die Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (vgl. Art. 1a Abs. 1 VZAE).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer wurde am 23. Mai 2025 im Hinterzimmer des Coiffeursaloon seines [Nennung Verwandter] bei einem Kunden angetroffen. Der Kunde sagte aus, der [Nennung Verwandter] habe mit dem gewünschten Haarschnitt begonnen. Der Beschwerdeführer habe den Haarschnitt für ca. fünf bis zehn Minuten fortgeführt, da er diesen nach Angaben des [Nennung Verwandter] besser könne. Als die Polizei erschienen sei, habe der [Nennung Verwandter] wieder übernommen. Überdies wurde Bargeld von Fr. 340.■ beim Beschwerdeführer sichergestellt. Angesichts dieser Beweislage erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers, er habe nicht

F-4832/2025 Seite 6 gearbeitet, nur Pulver in die Haare getan und mit dem sichergestellten Bargeld Schuhe für seine Söhne kaufen wollen, kaum plausibel. Dies gilt umso mehr, als dass er in seinem Heimatland gemäss eigenen Angaben monatlich nur EUR 450.■ bis 500.■ verdient (Kantonspolizei C._____, Fotos der Kontrolle und Einvernahme des Beschwerdeführers vom 23. Mai 2025; ibid., Polizeirapport vom 26. Mai 2025 [je Strafsakten]). Der Beschwerdeführer hat durch das Schneiden und Stylen der Haare eines Kunden in einem Coiffeursaloon Handlungen getätigt, die auf dem schweizerischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt angeboten werden und üblicherweise der Erziehung eines Entgelts dienen. Er hat somit eine Tätigkeit ausgeübt, die als Erwerbstätigkeit zu werten ist und für die er als serbischer Staatsangehöriger eine Bewilligung benötigt (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 AIG). Eine solche Bewilligung besass er indes nicht. Da er angibt, in der Schweiz nicht arbeiten zu dürfen (Kantonspolizei C._____, Einvernahme des Beschwerdeführers vom 23. Mai 2025, F/A 28 und 32 [Strafsakten]), ist von (eventuell)vorsätzlichem Handeln auszugehen. Dafür wurde er denn auch mit rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwalt D._____ vom 24. Juni 2025 wegen Ausübung einer

Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinn von Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG für schuldig befunden (vgl. Strafakten). Dies spricht klar für die Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts (vgl. zur Bindungswirkung der Sachverhaltsfeststellungen des rechtskräftigen Strafurteils statt vieler: Urteile des BGer 2C_606/2020 vom 5. März 2021 E. 2.2, 2C_1044/2018 vom 22. November 2019 E. 4.3; zuletzt Urteile des BVGer F-915/2023 vom 6. Januar 2025 E. 4.5, F-4351/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 4.4).

E. 4.4

An dieser rechtlichen Qualifikation ändert nichts, dass der Beschwerdeführer sich nur kurzfristig im Coiffeursaloon aufgehalten, keine Bezahlung erhalten und kein Arbeitsverhältnis begonnen haben will (vgl. E. 4.2). Beim Schneiden und Stylen der Haare eines Kunden handelt es sich um eine für einen Coiffeursaloon typische Tätigkeit, die auch deren Inhaber oder Mitarbeitende ausüben könnten. Folglich ist diese Tätigkeit nicht durch die verwandtschaftliche und emotionale Nähe zwischen den Beteiligten geprägt, sodass die ausführende Person ohne Weiteres durch eine Drittperson ersetzt werden könnte, ohne dass der besondere Charakter der Leistung verloren ginge. Entgegen dem Beschwerdeführer liegt somit keine bewilligungsfreie Hilfeleistung vor (vgl. etwa Urteil des BVGer F-2338/2018 vom 28. September 2018 E. 5.1 m.H.). Angesichts dieser Beweislage erscheinen auch seine Beteuerungen, er habe nie beabsichtigt, in der Schweiz zu arbeiten oder die Einreisebestimmungen zu verletzen, wenig glaubhaft. Schliesslich ist zu beachten, dass es für den Erlass eines Einreiseverbots

F-4832/2025 Seite 7 keines vorsätzlichen Verstosses gegen ausländerrechtliche Bestimmungen bedarf, sondern bereits eine Sorgfaltspflichtverletzung genügt (vgl. zuletzt Urteile des BVGer F-4280/2024 vom 8. September 2025 E. 4.3, F-6677/2024 vom 19. August 2025 E. 3.2, F-6984/2023 vom 10. Juli 2025 E. 4.3).

E. 4.5

Im Ergebnis ging der Beschwerdeführer einer unbewilligten Erwerbstätigkeit nach, wofür er mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 24. Juni 2025 gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG verurteilt wurde. Indem er diese Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübte, versties er gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher sind die Voraussetzungen für den Erlass eines Einreiseverbots erfüllt (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. c und d AIG) und es kann offenbleiben, ob ein solches auch aufgrund der sofort vollstreckbaren Wegweisung oder allfällig versuchten aufenthaltsrechtlichen Straftat gerechtfertigt wäre (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. a und d AIG).

E. 5.1

Der Bestand und die Dauer des Einreiseverbots sind in jedem Fall unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG) zu überprüfen. Eine Prognose, für welchen Zeitraum die Sicherungsmassnahme notwendig sein wird, ist naturgemäss nicht möglich. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der werten Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat (BVGE 2016/33 E. 9.2, 2014/20 E. 8.1). Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

E. 5.2

Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers wiegt nicht leicht. Der Einhaltung ausländerrechtlicher Normen kommt eine hohe Bedeutung zu, geht es doch darum, eine funktionierende Rechtsordnung zu gewährleisten. Entsprechend ist die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (BVGE 2016/33 E. 4.3, 2014/20 E. 8.2; zuletzt etwa Urteil des BVGer F-4219/2024 vom 13. März 2025 E. 5.2, F-6944/2023 vom 25. November 2024 E. 7.2, F-4347/2023 vom 21. Oktober 2024 E. 7.1). Daher ist ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers bereits aus generalpräventiven Gründen gegeben. Das Einreiseverbot erscheint auch aus spezialpräventiven

F-4832/2025 Seite 8 Gründen angezeigt, um ihn bei künftigen Aufenthalten in der Schweiz von der erneuten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuhalten. Folglich besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers.

E. 5.3

Den öffentlichen Fernhalteinteressen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der ungehinderten Einreise in die Schweiz entgegenzuhalten. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. Mai 2025 an, er fände es schade, wenn er seine in der Schweiz lebenden [Nennung Verwandte] nicht mehr besuchen könne. Diese besuche er alle zwei Jahre (Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei C. _____ vom 23. Mai 2025 F/A 4, 8 und 62 [Strafakten]). Die Beziehung zu seinen Verwandten begründet kein Familienverhältnis im Sinn von Art. 8 EMRK, da diese nicht zu seiner Kernfamilie zählen und auch kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorgebracht oder ersichtlich wird (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1; auch Urteil des BVGer F-7841/2024 vom 17. Juni 2025 E. 7.2). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist es den Beteiligten möglich und zumutbar, ihre unregelmässigen persönlichen Treffen ausserhalb der Schweiz und des Schengenraums, insbesondere in Serbien, stattfinden zu lassen. Der Beschwerdeführer verfügt somit ■ abgesehen von seinem grundsätzlichen Interesse, in die Schweiz einreisen und sich hierorts frei bewegen zu können ■ weder über familiäre noch über sonstige gewichtige private Interessen, die der Fernhaltungsmassnahme entgegenstehen könnten.

E. 5.4

Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen und unter Berücksichtigung der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. etwa Urteile des BVGer F-6941/2023 vom 17. Oktober 2024, F-2761/2019 vom 14. September 2020, F-1049/2018 vom 5. Februar 2020, F-1130/2017 vom 18. Oktober 2018) erweist sich das auf drei Jahre befristete Einreiseverbot als angemessene und verhältnismässige Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

E. 5.5

Schliesslich bestehen keine humanitären oder anderen wichtigen Gründe, die es rechtfertigen könnten, von der Verhängung eines Einreiseverbots ganz abzusehen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AIG).

E. 6.1

Wird ein Einreiseverbot gegen eine Person verhängt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation

besitzt, so wird sie nach Massgabe

F-4832/2025 Seite 9 der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EU] Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006, ABl. L 312/14 vom 7. Dezember 2018 [SIS-VO-Grenze]). Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a SIS-VO-Grenze erfolgt eine Ausschreibung der Einreiseverweigerung, wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung, die eine Bewertung der persönlichen Situation der betroffenen Person umfasst, zum Schluss gelangt, dass deren Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, und der Mitgliedstaat daher gestützt auf innerstaatliches Recht die Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erlässt und deren Ausschreibung verhängt. Diese Bestimmung sieht in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Bst. c SIS-VO-Grenze eine Ausschreibung unter anderem dann vor, wenn die betroffene Person Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die Einreise in das und den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgangen hat oder versucht hat, diese Rechtsvorschriften zu umgehen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger und hat gegen Schweizer Vorschriften zu Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit verstossen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 Bst. c SIS-VO-Grenze). In allgemeiner Weise ist festzuhalten, dass seine allfälligen Privatinteressen, ungehindert in den Schengenraum einzureisen zu können, das general- und spezialpräventive Interesse der Schweiz und sämtlicher Schengen-Mitgliedstaaten an seiner Fernhaltung nicht aufwiegen können. Anderweitige private Interessen, die gegen die SIS-Ausschreibung sprechen würden, sind weder geltend gemacht noch aus den Akten ersichtlich. Im Übrigen steht es anderen Schengen-Mitgliedstaaten offen, ihm aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet zu gestatten beziehungsweise ein Visum mit räumlich begrenzter Gültigkeit auszustellen. Folglich erweist sich die Ausschreibung im SIS als verhältnismässig (vgl. Art. 21 SIS-VO-Grenze).

F-4832/2025 Seite 10

E. 7

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.─ sind ihm aufzuerlegen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 9

Dieser Entscheid ist endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

F-4832/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.